

Satzungen

über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) sowie der §§ 1 bis 5a, 11 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 22.02.1980 folgende Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt unterhält und betreibt zur unschädlichen Beseitigung (Lagerung oder Vernichtung) der in Abscheideanlagen (Benzinabscheider sowie deren Schlammfänge, Fettabscheider und Sandfänge) innerhalb des Stadtgebietes bei bestimmungsmäßigem Gebrauch angesammelten Stoffe eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

Der Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet, auf dem sich Abscheideanlagen der in § 1 bezeichneten Art, auch solche in Verbindung mit Waschbühnen, Wagenhebe- und Schnellwaschanlagen befinden, darf die Entleerung dieser Anlagen einschließlich der Schlammfänge sowie die Abfuhr der dort angesammelten Rückstände und deren Beseitigung nur durch die Stadt oder deren Beauftragten oder durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lassen. Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer auch dann, wenn die Abscheider und Schlammfänge in Entwässerungsanlagen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar an die gemeindlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

§ 3

Befreiung

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung nach § 2 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit werden, wenn er über eine eigene, voll ausreichende, behördlich genehmigte Ölvernichtungs- und Aufbereitungsanlage verfügt.

§ 4

Entleerung, Reinigung, Abfuhr, Beseitigung

- (1) Die Stadt übernimmt die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen sowie die Abfuhr der in diesen Anlagen angesammelten Rückstände und deren unschädliche Beseitigung. Reinigungen werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlagen vorgenommen. Die Reinigung der Bodenbeläge sowie sämtlicher Zu- und Ableitungen der Abscheideanlagen obliegt in jedem Fall dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die unter Abs. (1) genannten Aufgaben werden durch die Stadt jährlich mindestens zweimal vorgenommen. Die Termine werden den Grundstückseigentümern vorher bekanntgegeben. Bei Bedarf können durch die Stadt zusätzliche Termine für die Durchführung der unter Abs. (1) genannten Aufgaben für die einzelnen Anlagen angeordnet werden. Soweit die Gefahr besteht, dass in Kürze Abscheidegut in die öffentliche Kanalisation gelangen oder die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, unverzüglich bei der Stadt eine zusätzliche Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen einschließlich Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes zu beantragen. Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn der Grundstückseigentümer die Entleerung der Abscheideanlagen und die Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lässt.
- (3) Von der jährlich zweimaligen Reinigung ausgenommen sind die Abscheider der Hausgaragen (Einzel- und Doppelgaragen). Die Reinigung und Entleerung der selben erfolgt auf Antrag oder aufgrund der bei Überprüfung der Anlage festgestellten Notwendigkeit.
Im übrigen gilt Abs. (2) sinngemäß.
- (4) Bei Störungen an den Abscheideanlagen hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer muss die Abscheideanlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich machen und den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zur Arbeitsstelle gewähren.
- (6) Die Abscheideanlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet wäre, die zur Entleerung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.
Der Entleerung und Abfuhr unterliegen nicht harte und spitze Gegenstände, Putzlappen, Flaschen, Glasscherben und ähnliches sowie Sperrgut. Der bei etwaiger Entfernung solcher Gegenstände veranlasste Mehraufwand ist der Stadt gesondert zu erstatten.
- (7) Der Inhalt der Abscheideanlage geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über. Vorgefundene Wertgegenstände werden nach den für Fundgegenstände geltenden Vorschriften behandelt.

§ 5

Kontrolle

- (1) Die laufende Kontrolle der Abscheideanlagen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Unberührt bleiben das Kontrollrecht und die sonstigen Befugnisse der Stadt gemäß der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über Grundstücksentwässerung (Kanalisation).

§ 6

Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Er hat auch die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden. Eine weitergehende Haftung nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 7

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die §§ 74 bis 79 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) und nach dem Aufwand für Lagerung und Vernichtung des Abscheide- bzw. Räumgutes sowie den laufenden Verwaltungskosten.
- (2) Pro Reinigung und Abfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:
 - a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe 1	DM 41,00
Größe 1,5	DM 46,00
Größe 2	DM 50,50
Größe 3	DM 60,00
Größe 4	DM 66,00
Größe 5	DM 76,00
Größe 6	DM 85,50

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Größe 0,5	DM 69,50
Größe 1	DM 85,50
Größe 1,5	DM 104,50
Größe 2	DM 139,00
Größe 3	DM 183,50
Größe 4	DM 211,50
Größe 5	DM 278,50
Größe 6	DM 317,50

c) für die Entnahme von Räumgut aus Fettabscheidern

bis 2 cbm	DM 206,00
-----------	-----------

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist derjenige, der bei Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die zu entleerende und zu reinigende Anlage befindet.

§ 9

Grundstück, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz desselben Eigentümers.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dingliche zur Benutzung des Grundstücks Berechtigte gleich, ebenso Eigenbesitzer gemäß § 872 BGB sowie Mieter und Pächter und Verwalter des Grundstücks. Die Erbbauberechtigten treten an die Stelle des Eigentümers, die sonstigen Berechtigten sind neben dem Eigentümer verpflichtet und verantwortlich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Entleerung und Reinigung von Benzinabscheideanlagen vom 28.11.1977 sowie der ergangene Nachtrag vom 21.07.1978 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 25.02.1980

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Hodann
Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 20.04.1977 in der Fassung vom 16.12.1977 in der Bad Sodener Zeitung, Ausgabe Nr. 10 vom 05.03.1980, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 26.03.1980

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Althenn

S A T Z U N G
zur 1. Änderung der Satzung
über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen
im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 26.02.1987 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Pro Reinigung und Abfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe 1	DM 104,00
Größe 1,5	DM 116,00
Größe 2	DM 128,00
Größe 3	DM 152,00
Größe 4	DM 167,00
Größe 5	DM 192,00
Größe 6	DM 215,00

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Größe 0,5	DM 176,00
Größe 1	DM 215,00
Größe 1,5	DM 263,00
Größe 2	DM 351,00
Größe 3	DM 463,00
Größe 4	DM 534,00
Größe 5	DM 703,00
Größe 6	DM 801,00

c) für die Entnahme von Räumgut aus Fettabscheidern

bis 2 cbm	DM 318,00
-----------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.April 1987 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 02.03.1987

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Gall
Bürgermeister

Vorherige Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 10 vom 11.03.1987 veröffentlicht und tritt somit zum 01.April 1987 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 17.03.1987

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Schieren

S A T Z U N G

zur 2. Änderung der Satzung

über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 28.03.1990 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Pro Reinigung und Abfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

1) Öl-/Benzinabscheiderreinigung

Größe	Preis	Mehrwertsteuer	Gesamtpreis
1	DM 89,10	DM 12,47	DM 101,57
1,5	DM 99,40	DM 13,92	DM 113,32
2	DM 109,70	DM 15,36	DM 125,06
3	DM 130,30	DM 18,24	DM 148,54
4	DM 143,50	DM 20,09	DM 163,59
5	DM 165,10	DM 23,11	DM 188,21
6	DM 184,90	DM 25,89	DM 210,79
10	DM 308,20	DM 43,15	DM 351,35
15	DM 510,00	DM 71,40	DM 581,40
30	DM 1.071,00	DM 149,94	DM 1.220,94

2) Schlammfang-Reinigung

Größe	Preis	Mehrwertsteuer	Gesamtpreis
0,5	DM 153,90	DM 21,55	DM 175,45
1,0	DM 188,75	DM 26,43	DM 215,18
1,5	DM 229,95	DM 32,19	DM 262,14
2,0	DM 307,65	DM 43,07	DM 350,72
3,0	DM 405,30	DM 56,74	DM 462,04
4,0	DM 467,80	DM 65,49	DM 533,29
5,0	DM 615,80	DM 86,21	DM 702,01
6,0	DM 702,20	DM 98,31	DM 800,51
7,0	DM 799,50	DM 111,93	DM 911,43
8,0	DM 880,50	DM 123,27	DM 1.003,77
9,0	DM 965,50	DM 135,17	DM 1.100,67
10,0	DM 1.100,00	DM 154,00	DM 1.254,00

3) Fettabscheider-Reinigung

Größe Gesamtbetrag cbm	Transportkosten DM	Vernichtungskosten DM	Preis DM	Mehrwertsteuer DM	DM
1,0	80,00	170,00	250,00	35,00	285,00
1,5	120,00	255,00	375,00	52,50	427,50
2,0	160,00	340,00	500,00	70,00	570,00
3,0	240,00	510,00	750,00	105,00	855,00
4,0	320,00	680,00	1.000,00	140,00	1.140,00
5,0	400,00	850,00	1.250,00	175,00	1.425,00
6,0	480,00	1.020,00	1.500,00	210,00	1.710,00
7,0	560,00	1.190,00	1.750,00	245,00	1.995,00
8,0	640,00	1.360,00	2.000,00	280,00	2.280,00
9,0	720,00	1.530,00	2.250,00	315,00	2.565,00
10,0	800,00	1.700,00	2.500,00	350,00	2.850,00
20,0	1.600,00	3.400,00	5.000,00	700,00	5.700,00

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 28.03.1990

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Gall
Bürgermeister

Vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980 wurde gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.01.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 14 vom 04.04.1990 veröffentlicht und tritt somit zum 05.04.1990 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 09.04.1990

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Kark

S A T Z U N G

zur 3. Änderung der Satzung

über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 29.01.1992 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus am 25.02.1980 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Pro Reinigung und Abfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

1) Reinigung-, Transport- und Beseitigungskosten für Öl- und Benzinabscheider

Größe		Preis
1	DM 118,90	zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer
1,5	DM 132,60	
2	DM 145,30	
3	DM 173,80	
4	DM 191,40	
5	DM 220,20	
6	DM 246,60	
10	DM 383,40	
15	DM 700,30	
20	DM 798,80	
30	DM 1.428,80	

2) Reinigung-, Transport- und Beseitigungskosten für Sand- und Schlammfänge

Größe		Preis
0,5 cbm	DM 209,90	
1,0 cbm	DM 257,50	
1,5 cbm	DM 313,70	
2,0 cbm	DM 419,70	
3,0 cbm	DM 552,80	
4,0 cbm	DM 638,10	
5,0 cbm	DM 840,00	
6,0 cbm	DM 957,90	
7,0 cbm	DM 1.090,20	
8,0 cbm	DM 1.201,80	
9,0 cbm	DM 1.317,00	
10,0 cbm	DM 1.500,50	

3) Reinigung-, Transport- und Beseitigungskosten für Fettabscheideranlagen

pro cbm DM 301,60 zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30. 01.1992

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Gall
Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980, vom 30.01.1992 in der Bad Sodener Zeitung, Ausgabe Nr. 7 vom 12.02.1992 gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 13.03.1992

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Kark